

Rechtsprechung/ Gesetzgebung

Dr. Ekkehard Helmig, Wiesbaden

Der Autor ist Rechtsanwalt und
Notar mit dem besonderen
Schwerpunkt im Recht der
Automobilzulieferindustrie.
helmig@notar-helmig.de

Blackout an der Tankstelle – Zapfsäulen sind Verbraucherpro- dukte – und müssen sicher sein

Nach einer Feststellung des ADAC gab es allein im Jahr 2008 in Deutschland gut 5.000 Fälle von Fehlbetankungen:¹ Statt Diesel wurde Benzin getankt oder umgekehrt. Wird das Missgeschick nicht sofort bemerkt und der falsche Kraftstoff nicht abgesaugt, droht in der Regel ein kapitaler Schaden am Motor und an den Aggregaten der Kraftstoffversorgung. Ohne die – wahrscheinlich wesentlich höhere – Dunkelziffer zu berücksichtigen, entsteht je nach Fahrzeug ein Schaden zwischen EUR 3.000 und EUR 8.000 (Mercedes E-Klasse), summiert also mindestens EUR 20 Mio. jährlich. Diese Schäden sind nicht versichert.

Fehltanken: Ein Fall von Schusseligkeit?

Die Tankstellenbetreiber lehnen jede (Mit-)Verantwortlichkeit ab. Sie verweisen trotz der wiederholten massiven Warnungen des ADAC, etwa wegen der Verwechslungsgefahr der Kraftstoffbezeichnungen und der irritierenden Anordnung der Zapfsäulenbatterien, auf die „Schusseligkeit oder Hektik und Eile“² der Autofahrer beim Tanken. Auch wenn sich die Gerichte soweit ersichtlich bislang nicht mit der Frage der (Mit-)Verantwortlichkeit der Tankstellenbetreiber für die Fehlbetankungen befasst haben, wird sich diese Auffassung nicht halten lassen. Das OLG Hamm hat in einem Beschluss vom 16. Februar 2009³ festgestellt, dass Zapfsäulen einer Tankstelle Verbraucherprodukte i. S. von § 2 Abs. 3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) sind. Nach dieser Vorschrift gelten als Verbraucherprodukte „auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden“.

Statt Diesel- Superbenzin im Tank: EUR 8.000 unversicherter Schaden

Im Ausgangsfall nahm der Kläger die Mineralölgesellschaft, die sich anstelle des rechtlich selbständigen Tankstellenbetreibers einvernehmlich als passivlegitimiert erklärt hatte,

für die Fehlbetankung seines Fahrzeugs (Mercedes E-Klasse) mit Superbenzin statt Diesel in Anspruch. Das Fahrzeug fiel nach etwa acht Kilometern aus. Der Gesamtschaden belief sich auf knapp EUR 8.000.

Der Kläger machte u. a. die irritierende Anordnung der Selbstbedienungszapfsäulen geltend. Von links nach rechts: Super Diesel (Normal Diesel), dann „Ultimate 100“ (Superbenzin), dann „Super bleifrei“, dann „Benzin bleifrei“, am Ende „Ultimate Diesel“. Die beiden Diesel-Zapfsäulen waren also jeweils an den äußersten Enden der Zapfsäulenbatterie angeordnet. Aus der örtlich beengten gebückten Stellung habe der Kläger nach Beginn des Betankens bemerkt, dass er nicht zur ersten Zapfsäulen (Super Diesel), sondern zur zweiten („Ultimate 100“ = Superbenzin) gegriffen hatte. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen des unspektakulären Vorgangs „Tanken“ habe er „Ultimate“ mit „Ultimate Diesel“ assoziiert, also in Kauf genommen, statt normales, teureres Super Diesel zu tanken. Hinzu kamen einige weitere Anhaltspunkte, die aus der flüchtigen Betrachtung dem Kläger das Falschtanken nicht nahelegten. Dem lag aus der Sicht des Klägers u. a. die unbewusste Assoziation zugrunde, dass verwandte Kraftstoffe (Diesel zu Diesel – Benzin zu Benzin) nebeneinander liegen und nicht, wie im vorliegenden Fall, die beiden Dieselpapfsäulen verhaltenssinnwidrig an den äußersten Enden der Zapfsäulenbatterie angeordnet waren.

LG Bochum: Schutzzweck des GPSG nicht berührt

In seinem die Klage abweisenden Urteil hat das LG Bochum eine Zapfsäule nicht als Verbraucherprodukt i. S. von § 2 Abs. 3 GPSG angesehen. Selbst wenn anderes anzunehmen sei, so das Landgericht, wäre der Schutzzweck des GPSG nicht tangiert. Eine sonstige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei der Beklagten nicht vorzuhalten, an der Tanksäule sei es vorher nie zu einer Fehlbetankung gekommen. Der Fehler des Klägers, so das Gericht, „kann nur auf eine Art Blackout zurückgeführt werden, wie dies jedermann einmal passieren kann, auch dem Kläger

1 http://www.adac.de/Auto_Motorrad/Tanken/an_der_tankstelle/falschgetankt/default.asp?ComponentID=168609&SourcePageID=164252.

2 *Stuttgarter Zeitung online* v. 5.1.2008.

3 *Az.: 2 U 155/08; Vorinstanz LG Bochum, Az.: 4 O 140/08.*

nach einer möglicherweise schwierigen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht“.

OLG Hamm: GPSG ist Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB

Das OLG Hamm lässt in seinen Urteilsgründen dahinstehen, ob das GPSG Anwendung findet, räumt immerhin ein, dass das GPSG Schutzgesetz i. S. von § 823 Abs. 2 BGB ist und „die Anforderungen, die an die Sorgfaltspflicht zu stellen sind, erhöht und nicht etwa verringert“. Das OLG hält die Bezeichnungen an den Zapfsäulen und den Zapfpistolen für hinreichend deutlich. Auch die Anordnung der Zapfsäulen stelle keine Verletzung der in § 4 Abs. 1 und 2 GPSG erwähnten Vorgaben dar: „Tatbestandsvoraussetzung dieser Vorschriften ist, dass das Produkt die Sicherheit und Gesundheit des Verwenders (und etwa sonstige geschützte Rechtsgüter) bei ordnungsgemäßer Anwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet. Zur Vermeidung einer solchen ‚vorhersehbaren Fehlbedienung‘ durch Benutzung einer falschen Zapfsäule dienen die oben dargestellten, an der Zapfbatterie angebrachten mehrfachen Beschriftungen, die über die Qualität des aus der jeweiligen Zapfsäule zu entnehmenden Kraftstoffs informieren. Als ‚letzte Instanz‘ warnt der Aufkleber auf der Zapfpistole, die der Verbraucher gebrauchsbefähigt im Blick haben muss. Die Gesamtheit dieser vom Verwender getroffenen Schutzmaßnahmen genügt den Vorgaben des § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GPSG.“ Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Zapfsäule ist ein Verbraucherprodukt

In dem die Nichtanhörungsrüge des Klägers zurückweisenden Beschluss vom 16. Februar 2009 präzisiert das OLG Hamm allerdings die grundsätzliche Anwendbarkeit des GPSG: „Ausgehend davon, dass es sich bei einer Zapfsäule um ein Verbraucherprodukt i. S. d. GPSG handelt, ist der Senat allerdings zu dem Ergebnis gelangt, dass die sich aus dem GPSG ergebenden Schutzpflichten vorliegend nicht verletzt worden sind. Auch

hier war auf die konkreten Gegebenheiten und nicht auf eine Vorhersehbarkeit, die der ADAC möglicherweise aus einer bestimmten Anzahl von Fehlbetankungen herleiten will, abzustellen.“

Die grundlegende und weitreichende Bedeutung des Urteils des OLG Hamm liegt in der Feststellung, die Zapfsäule an einer Tankstelle sei ein Verbraucherprodukt. Solche Produkte werden dem Verbraucher insbesondere im Rahmen der Abwicklung eines durch Selbstbedienung geprägten Massengeschäfts vielfältig zur Verfügung gestellt (§ 2 Abs. 3 GPSG).⁴ Vom Einkaufswagen bis zum Flaschenrückgabeautomaten oder zur Brotschneidemaschine.

Das OLG belässt es allerdings bei der Qualifizierung einer Zapfsäule als Verbraucherprodukt, unterlässt aber weiter gehende Folgerungen. Mit der Feststellung, es sei im zugrunde liegenden Fall „auf die konkreten Gegebenheiten“ – trotz des strittigen Parteivortrags unterließen beide Instanzen entgegen § 286 ZPO eine Tatsachenfeststellung durch Beweisaufnahme – abzustellen und „nicht auf eine Vorhersehbarkeit“, versagt es sich gegen das GPSG, die „konkreten Gegebenheiten“ an den weit gefassten und nicht abschließenden Tatbestandsmerkmalen insbesondere des § 4 Abs. 2 Nr. 3 GPSG zu messen. Es hätte dann wohl der Nichtanhörungsrüge stattgeben müssen.

GPSG-Prüfungsmaßstab ist die „vorhersehbare Fehlanwendung“

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 GPSG ist bei der Beurteilung der Sicherheit eines Produkts „insbesondere zu berücksichtigen ... 3. seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben und Informationen“. Das OLG hätte bei einer Prüfung festgestellt, dass die Zapfsäulen zwar Hinweise auf die Kraftstoffarten enthielten, aber keine „Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung ... sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben und Informationen“. Nur

⁴ Der im GPSG verwendete Begriff der „Dienstleistung“ ist weit zu fassen. Auf den Vertragstyp kommt es nicht an. Er leitet sich aus Art. 50 EG-Vertrag ab und erfasst danach auch jede kaufmännische Tätigkeit.

Rechtsprechung/ Gesetzgebung

die Feststellung und Beurteilung der Summe dieser Tatbestandsmerkmale erlauben eine Prognose zur „vorhersehbaren Fehlanwendung“ als wesentlicher Beurteilungsmaßstab für die Sicherheit eines Produkts. Schon das Fehlen von Warnhinweisen begründet die Unsicherheit von Zapfsäulen als Verbraucherprodukte.

Das OLG wendet das GPSG erkennbar nur im Rahmen der Erwägungen zur Verkehrssicherungspflicht an, also nur als Schutzgesetz i. V. mit § 823 Abs. 2 BGB. Es befasst sich nicht mit der Bedeutung des vom GPSG definierten Schutzniveaus für alle Rechtsbereiche, insbesondere auch für alle vertraglichen Rechtsverhältnisse, bei denen Produkte geldlich oder unentgeltlich Gegenstand des Leistungsaustauschs sind oder gelegentlich der Rechtsbeziehung eine sicherheitsrelevante Rolle spielen könnten.⁵ Das im GPSG definierte Schutzniveau bestimmt auch Inhalt und Umfang vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten (§§ 280, 281 BGB).

Das OLG blendet die europäische gemeinschaftsrechtliche Bedeutung des GPSG und seine Funktion für die Notwendigkeit zu einer richtlinienkonformen Anwendung geltenden Rechts aus.⁶ Das GPSG ist im Produktsicherheitsrecht verortet, nicht im Produkt- oder Produzentenhaftungsrecht.⁷

Das GPSG formuliert hohen Sicherheitsstandard

Das GPSG beruht auf der Richtlinie 2001/95/EG Allgemeine Produktsicherheit (ProdSRL).⁸ Grundlage dafür ist Art. 95 EG-Vertrag. Nach Art. 95 Abs. 3 EG-Vertrag gilt das Augenmerk der Kommission der Gesundheit, der Sicherheit, dem Umweltschutz und dem Verbraucherschutz ohne Beschränkung für einzelne in diesen Bereich fallende Rechtsgüter. Die Richtlinie folgt der Politik der Europäischen Kommission der „Neuen Konzeption“ („New Approach“), deren Ziel es aus Gründen des umfassenden Verbraucherschutzes u. a. ist: „Nur Produkte, die den wesentlichen Anforderungen entsprechen, können in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.“⁹

Dieses generelle Schutzniveau gilt für alle Produkte, gleichgültig, ob sie Verbraucherprodukte oder technische Arbeitsmittel nach den Definitionen in § 2 GPSG sind. Deshalb gilt das hohe Schutzniveau nach der „Neuen Konzeption“ gemeinschaftsrechtlich übergeordnet für alle Rechtsbereiche. Diesem grundlegenden Zusammenhang liegt die Gesetzesbegründung für das GPSG zugrunde.¹⁰

Dies entspricht u. a. der Konzeption der Richtlinie, in deren 12. Erwägungsgrund steht: „Enthalten spezifische Gemeinschaftsvorschriften Sicherheitsanforderungen, die für die betreffenden Produkte nur bestimmte Risiken oder Risikokategorien abdecken, so ergeben sich die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer hinsichtlich dieser Risiken aus den Bestimmungen der spezifischen Vorschriften, während für die übrigen Risiken die allgemeine Sicherheitsanforderung nach dieser Richtlinie gilt.“

Das GPSG als Vergleichsraster gilt immer dann, wenn es für bestimmte Produkte unabhängig von ihrem Anwendungsbereich oder Benutzer keine spezifischen Regelungen gibt: „Es übernimmt zugleich die Funktion des bisherigen ProdsG, d. h. zum einen die Dachfunktion für alle Verbraucherprodukte i. S. der ProdSRL und zum anderen die Auffangfunktion für sonstige Produkte, für die es kein Spezialrecht gibt.“¹¹ Für Tankstellen gilt aufgrund der ATEX-Richtlinie 94/9/EG¹² die 11. Verordnung zum (alten) Gerätesicherheitsgesetz. Die Verordnung erfasst im Wesentlichen nur die Explosionssicherheit von Tankstellen, regelt aber nicht den der Entscheidung des OLG Hamm zugrunde liegenden Sachverhalt. Demnach gilt das GPSG.

Das GPSG und die ihm zugrunde liegenden Richtlinie bestimmen nicht die Sicherheit eines einzelnen Produkts i. S. eines auf Produkte anzuwendenden rechtlichen Numerus Clausus und sie schaffen auch keinen Numerus Clausus geschützter Rechtsgüter. Richtlinie und GPSG geben den Prüfungsmaßstab für allgemeine Sorgfaltspflichten und das allgemeine Schutzniveau für alle Produkte vor,

- 5 Das GPSG ist an dieser Stelle nicht richtlinienkonform umgesetzt: Während die Richtlinie die Möglichkeit der Nutzung eines nicht für den Verbraucher bestimmten Produkts durch den Verbraucher ausreichend sein lässt („...von Verbrauchern benutzt werden könnte“), verwendet das GPSG nicht den Konjunktiv, sondern wählt die schwächere Formulierung „...von Verbrauchern benutzt werden können“. Dieser sprachliche Unterschied wirkt sich beschränkend auf die Rechtsanwendung des GPSG aus. Dazu: Helmig, *Das neue Recht der Produktsicherheit in der Praxis – Darstellung am Beispiel von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge*, PHI, 2004, 92 - 102.
- 6 BGH, Urt. v. 26.11.2208, VIII ZR 200/05 zur richtlinienkonformen Anwendung des BGB i. S. der Verbraucherrichtlinie 1999/44/EG.
- 7 BGH, Urt. v. 28.3.2006, VI ZR 46/05, NJW 2006, 1589 – Tapetenkleistermaschine; BT-Des. 15/1620, 23, 26.
- 8 ABl. EG v. 15.1.2002, L 11/4.
- 9 BT-Drs. 15/1620, 23; Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Referenz C-22-99-014-DE-C, Sept. 1999, abrufbar unter <http://europa.eu.int>; Klindt, *EuZW* 2002, 133; Potinecke, *DB* 2004, 56.
- 10 BT-Drs. 15/1620, 23, unter Hinweis auf die Neue Konzeption in ABl. EG C 136 v. 4.7.1985 und den Leitfadens dazu C-22-99-014-DE-C v. Sept. 1999.
- 11 BT-Drs. 15/1620, 23.
- 12 ABl. EG v. 19.4.1994, L 100/1.

die Gegenstand des Leistungsaustauschs sind oder gelegentlich des Leistungsaustauschs eingesetzt werden.¹³

Das Schutzniveau aus dem GPSG gilt auch im Vertragsrecht

Die Ziele der Richtlinie und des GPSG sind spätestens seit der Schuldrechtsreform deutsches Gesetzesrecht. Eine Ware oder Dienstleistung ist auch dann fehlerhaft, wenn sie nicht von hinreichenden Gebrauchs- und Warninformationen begleitet sind (§ 434 Abs. 2 BGB). Ist eine Ware deshalb nicht vertragsgerecht, ist sie unsicher i. S. des GPSG – und umgekehrt: Jedes von der Sicherheitsvorstellung der GPSG abweichende Produkt bedeutet stets eine Vertragsverletzung. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass ein Verstoß gegen § 434 BGB bilaterale vertragsrechtliche Konsequenzen hat, während der gleiche Verstoß den Behörden nach dem GPSG als dem öffentlichen Recht zugehöriges Gesetz die Eingriffsmöglichkeiten nach § 8 ff. GPSG öffnet.

Zur Vorstellung der Sicherheit und ihrer Gewährleistung gehört nach dem Rechtsgedanken in § 4 Abs. 2 und Abs. 4 GPSG – ebenso wie in § 434 Abs. 2 BGB – eine umfassende Information des Verbrauchers, mit der sichergestellt wird, dass der Verbraucher oder seine Rechtsgüter nicht gefährdet werden und er sich selber oder seinem Eigentum keinen Schaden zufügt.

Das GPSG legt den Umfang der Eigenvorsorge des Verbrauchers aufgrund der Informationen durch den Anbieter des Verbraucherprodukts nicht in das Belieben dieses Anbieters, sondern ordnet sie dem Selbstbestimmungsrecht des Verbrauchers zu: Deshalb müssen, um dem Verbraucher eine Entscheidung zum Selbstschutz zu ermöglichen, der Hersteller oder der Anbieter eines Verbraucherprodukts im Rahmen einer auf Selbstbedienungen beruhenden Rechtsbeziehung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 lit. c) „Vorkehrungen treffen, die den Eigenschaften des von ihm in den Verkehr gebrachten Verbraucherprodukts angemessen sind, damit sie imstande sind, zur Vermeidung von Gefah-

ren geeignete Maßnahmen zu veranlassen, bis hin zur Rücknahme des Verbraucherprodukts, der angemessenen Warnung und dem Rückruf“. Die sicherheitsrelevante Information und Warnung als Ergebnis der vom Anbieter zu treffenden Vorkehrungen ist eine Bringschuld des Tankstellenbetreibers, die ein mögliches, auch fahrlässiges, Fehlverhalten des Tankenden antizipieren muss. Maßstab dafür, ob die Vorkehrungen ausreichend sind, ist ausschließlich der Empfängerhorizont des Verbrauchers und seines voraussehbaren Verhaltens.

Der Gebrauch der vom Verkäufer im Rahmen der Selbstbedienung bereitgestellten Einrichtungen muss aus vertraglicher Nebenpflicht des Tankstellenbetreibers nach § 4 Abs. 2 GPSG so angeordnet sein, dass ein Fehlgriff bei der Zapfsäule ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere dann, wenn der Tankstellenbetreiber seine Rolle als Vertragspartner auf die Bereitstellung der Möglichkeit zum Tanken, die Videoüberwachung zum Schutz gegen Kraftstoffdiebstahl und das Kassieren beschränkt.¹⁴

Verwechslungsgefahr der Kraftstoffnamen begründet „vorhersehbare Fehlanwendung“

Es widerspricht jeder vernünftigen Anordnung, wenn an einer Tankstelle insgesamt fünf Zapfmöglichkeiten angeboten werden, von denen nur zwei inhaltlich (Diesel) zusammengehören, die aber an den äußersten Enden auseinander liegen. Ein Fehlgriff ist, wie die ADAC-Statistik zeigt, unter diesen Bedingungen und insbesondere dann, wenn der Obergriff „Ultimate“ für zwei völlig unterschiedliche Kraftstoffe, die bezogen auf den Motor gänzlich unverträglich sind, verwendet wird, vorprogrammiert, die „vorhersehbare Fehlanwendung“ verwirklicht sich. Es kann keine allgemeine Kenntnis unterstellt werden, dass jeder Autofahrer den Unterschied zwischen „Ultimate Diesel“ und „Ultimate 100“ als Benzin kennt oder durch die Darbietung an der Tankstelle wahrnimmt. Mindestens muss vor der Verwechslungsgefahr gewarnt werden. Die Warnhinweise müssen

13 Im Beweggrund 4 der Richtlinie Allgemeine Produktsicherheit heißt es: „Zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus hat die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher zu leisten.“ Damit ist nicht nur der persönliche oder körperliche Schutz gemeint, sondern der Schutz aller einem Verbraucher zustehenden Rechte.

14 Es ist interessant, dass es neuerdings Tankstellenbetreiber gibt, die wieder die Dienste von Tankwarten anbieten.

Rechtsprechung/ Gesetzgebung

eindeutig und nachhaltig sein.¹⁵ Es genügt nicht die Warnung selbst, der Warnhinweis ist nur hinreichend, wenn klargestellt wird, wovor gewarnt wird und was die Folgen der Nichtbeachtung der Warnung sind.¹⁶

Dafür gibt es hinreichende Hinweise. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beschreibt bspw. in seinen „Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“¹⁷ die Voraussetzungen für die „vorhersehbare Fehlanwendung“: „Zur Abwendung von Gefahren bei der vorhersehbaren Fehlanwendung hat der Hersteller Maßnahmen nach folgender Rangfolge zu treffen: 1. Inhärente Sicherheit, 2. Technische und ergänzende Schutzmaßnahmen, 3. Benutzerinformationen.

Fahrzeughersteller rüsten gegen Fehlbetankungen

Die Frage, welche Vorkehrungen und Annahmen erforderlich sind, um die vom GPSG verlangte Vorhersehbarkeit sicherheitsbegründend zu definieren, muss der Tankstellenbetreiber vorausschauend und auf der Grundlage verfügbarer Informationen beantworten. Informationen für den daraus folgenden Umfang der antizipierten Verkehrssicherungspflicht gibt es genug. Es liegen nicht nur die vom ADAC festgestellte Zahl von Fehlbetankungen vor, die sich im Übrigen nicht durch den Vergleich mit der um Potenzen höheren Zahl der jährlichen Tankvorgänge insgesamt banalisieren lassen. Die Anforderung an die antizipierende Vorsorge ist keine Funktion statistischer Irrelevanz. Einem Tankstellenbetreiber muss auch das im Internet ausführlich behandelte Bemühen von Fahrzeugherstellern bekannt sein, die versuchen, technische Vorkehrungen an den Fahrzeugen zu schaffen, um Fehlbetankungen auszuschließen.¹⁸ Diese antizipierende Vorsorge der Hersteller ist das Resultat aus einer großen Zahl von Fehlbetankungen.

Der ADAC hat auch die verwechslungsfähige Bezeichnung von „Ultimate“-Kraftstoffen eindringlich beanstandet und auf seiner Website veröffentlicht. Die Tagespresse hat ausführlich berichtet und dem

Mineralölhersteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei der Bezeichnung „Ultimate“ als gleichlautende qualitätsbezogene Werbung für gänzlich unterschiedliche Kraftstoffe gerät die Spezifizierung „100“ (für Superbenzin) und „Diesel“ in den Hintergrund. In der unbewussten Wahrnehmung dominiert „Ultimate“ als Qualitätswerbung ohne Unterscheidung. Gibt es – bewusst oder unterbewusst – eine solche Antizipierung oder Assoziierung zur Qualität der für die jeweilige Verwendung ausschließender Produkte, besteht unter vertraglichen Nebenpflichten und der Verkehrssicherungspflicht eine erhöhte Sorgfalt des Zapfsäulenbetreibers, diese mögliche Fehleinschätzung in Betracht zu ziehen und auferlegt Vorkehrungen, die Folge eines Fehlgriffs zu vermeiden. Das ist verhaltenspsychologisch jedenfalls bei der Selbstbedienung zwingend.

Verhaltenspsychologie am „Tatort“ der „vorhersehbaren Fehlanwendung“

Die Fixierung des OLG Hamm nur auf die „konkreten Begebenheiten“ aus dem individuellen Tankvorgang begründen im Übrigen einen wesentlichen Verfahrensfehler: Eine „vorhersehbare Fehlanwendung“ ist nicht bloß aus der Phänomenologie des „Tatorts“ abzuleiten. Hinzu kommen verhaltenspsychologische Gesichtspunkte in diesem konkreten Vorgang. Bei einem Routinevorgang wie dem Tanken, im Stress und anderen die Aufmerksamkeit beeinträchtigenden Umständen, übersteigt es die sachverständige Beurteilungskompetenz eines Gerichts, die Vorhersehbarkeit nur an Augenfälligkeiten festzumachen, ohne die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) GPSG auch nur in Erwägung zu ziehen. Ein Gutachten für das Verhalten der in Betracht kommenden Verkehrskreise hätte den Aufschluss gebracht, dass das dem GPSG zugrunde liegende Schutzniveau den Verbraucher als Person und nicht bloß als Funktion schützt. Das individuelle „Blackout“, zu dem das LG Bochum Zuflucht sucht, erteilt nun einmal keinen Dispens vor der Geltung des GPSG. Und der Tatort sagt entgegen der Ansicht des OLG Hamm nicht alles über den Täter.

15 Kullmann, *Produzentenhaftung*, Bd. 1, 1520, 42 ff.

16 In Ländern wie etwa Spanien weist nach dem Herausnehmen der Zapfpistole eine automatische Stimme auf den gewählten Kraftstoff hin.

17 Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) – LV 46, 2. Ausgabe 2007, S. 12.

18 So rüstet BMW ab 2009 alle neuen Dieselfahrzeuge mit einem Fehlbetankungsschutz aus: <http://www.auto.de/Magazin/showArticle/article/20403/BMW-ruestet-Diesel-Modelle-mit-Fehlbetankungsschutz-aus>; Ähnlich handeln Ford und Land Rover.